

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Gemeinderatswahl in Kamp-Lintfort am 26. September 2004
2. Wahlbekanntmachung zu der Stichwahl für den Landrat des Kreises Wesel am 10. Oktober 2004
3. Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt am 13. Oktober 2004
4. **Bekanntmachung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamp-Lintfort - ABC-Gebäude -
hier: Erteilung der Genehmigung und Möglichkeit der Einsichtnahme**
5. Bekanntmachung der wir4 - Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2003 - Berichtigung -
6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 22. September 2004 verstarb

HERR DIETER SOMMER

im Alter von 68 Jahren.

Im Jahr 1961 nahm Herr Sommer seinen Schuldienst an der Ebertschule in Kamp-Lintfort auf. Von 1979 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2001 war Herr Sommer Rektor der Ernst-Reuter-Grundschule in Kamp-Lintfort.

Herr Sommer wirkte über viele Jahre als Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Als stellvertretender Vorsitzender im Partnerschaftsverein setzte sich Herr Sommer für den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen mit den Partnerstädten Kamp-Lintforts ein.

Auch durch seine vielfältigen künstlerischen Aktivitäten erwarb er sich die Wertschätzung der Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die Stadt wird Herrn Sommer in Ehren gedenken. Sie ist ihm zu großem Dank verpflichtet.

Kamp-Lintfort, 27. September 2004

**Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort
Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Gemeinderatswahl in Kamp-Lintfort am 26. September 2004

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2004 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454 berichtigt Seite 509 - SGV NRW 1112 -) ,zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW, S. 767) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV NRW, S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 767) - SGV.NRW 1112 – das Ergebnis der Bürgermeisterwahl sowie die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber hiermit bekannt gegeben.

I. Wahl des Bürgermeisters

Der Bewerber Dr. Christoph Landscheidt – SPD - hat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt und ist damit gewählt.

II. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Familienname,</u> <u>Vorname</u>	<u>Beruf,</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Partei</u>
1	Becker, Harry	Bauschlosser	Moritzstr. 6a	SPD
3	Plitt, Ulrike	Hausfrau	Niederstr. 55	SPD
4	Schneider, René	Student	Kamperbruchstr. 8	SPD
5	Schmeißer, Christa	Hausfrau	Ringstr. 351 a	SPD
6	Borkenhäuser, Ralf	Elektriker	Friedrich-Heinrich-Allee 102	SPD
7	Vogt, Friedhelm	Elektriker	Walterstr. 5 a	SPD
8	Schoenfeld, Michael	Kaufmännischer Angestellter	Ferdinantenstr. 29 c	SPD
9	Washeim, Kurt	Rentner	Tulpenweg 14	SPD
10	Busian, Dirk	Diplomingenieur	Krokusweg 13	SPD
11	Koch, Pascal	Diplomverwal- tungswirt	Friedrichstr. 18	SPD
12	Hellberg, Monika	Angestellte	Im Torfgrund 11	SPD

13	Beer, Erich	Rentner	Kattenstr. 197	SPD
14	Preuß, Jürgen	Diplombetriebswirt	Niersenberger Str. 176	SPD
15	Utermöhlen, Christine	Sekretärin	Steigerweg 4	SPD
16	Klein, Wilfried	Kaufmännischer Angestellter	Saalhoffer Str. 40	SPD
17	Schubert, Uwe	Elektriker	Dorfstr. 20	SPD
18	Neervort, Jürgen	Angestellter	Peltonstr. 9	SPD
19	Drese, Barbara	Sparkassen- betriebswirtin	Bürgermeister- Schmelzing.-Str. 87	SPD
20	Maier, Jürgen	Oberstudienrat	Lerchenweg 17	SPD
21	Dugalic, Diana	Studentin	Posener Str. 8	SPD
22	Evertz, Wolfgang	Selbständiger Kaufmann	Am Nepix Feld 18	CDU
23	Stapper, Peter	Landwirt	Abteiplatz 5	CDU

III.

Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Reserveliste der SPD

	<u>Familiennamen,</u> <u>Vorname</u>	<u>Beruf,</u>	<u>Anschrift</u>
1	Roth, Wolfgang, MdL	Angestellter	Klosterstr. 10
2	Schmitz, Heinz-Günter	Vermessungs- techniker	Am Nepix Feld 24

Reserveliste der CDU

	<u>Familiennamen,</u> <u>Vorname</u>	<u>Beruf,</u>	<u>Anschrift</u>
1	Gütges, Matthias	Holzkaufmann	Habichtsweg 4
2	Dr. Löttgen, Olaf	Diplombau- ingenieur	Zum Langerhof 28
3	Stache, Rainer-Michael	Rechtsanwalt	Sperlingsweg 12
4	Wolff-Küppers, Hannelore	Chemielaborantin	Feldstr. 49 a
5	Ruhnau, Horst	Rentner	Bogenstr. 39
6	Stankowiak, Bernhard	Rentner	Elsterstr. 23
7	Peißer, Hans-Peter	Reiseverkehrs- kaufmann	Asternweg 3

8	Hermann, Sabine	Zahnarzthelferin	Am Nepix Feld 18
10	Kleiner, Eberhard	Diplomingenieur	Südstr. 36
11	Lisken, Simon	Student	Konradstr. 53
12	Gottschlich, Peter	Referendar für das Lehramt	Neuendickstr. 79

Reserveliste der FBG

	<u>Familiennname,</u> <u>Vorname</u>	<u>Beruf,</u>	<u>Anschrift</u>
1	Prott, Heinz Walter	Kriminalhaupt- kommissar a. D.	Kattenstr. 48
2	Willeke, Heinz-Josef	Diplomingenieur	Adlerweg 6
3	Freitag, Bettina	Verkäuferin	Im Torfgrund 34
4	Ribbrock, Heinz-Peter	Selbständiger Bäckermeister	Molkereistr. 46
5	Kulisch, Eugen Alex	Diplomingenieur	Schulstr. 22

Reserveliste Bündnis 90/Die Grünen

	<u>Familiennname,</u> <u>Vorname</u>	<u>Beruf,</u>	<u>Anschrift</u>
1	Tuschen, Johannes	Grafiker	Schwalbenweg 14
2	Bachmann, Jürgen	Elektroingenieur	Feldstr. 51 b
3	Tschermer-Marx, Gudrun	Erzieherin	Ferdinantenstr. 25

Reserveliste der FDP

	<u>Familiennname,</u> <u>Vorname</u>	<u>Beruf,</u>	<u>Anschrift</u>
1	Schube, Manfred	Rentner	Eyller Str. 9 b

Gemäß § 39 i. V. m. § 46 b) KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Kamp-Lintfort,

Am Rathaus 2,
47475 Kamp-Lintfort,

schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft vom Tage der Bekanntmachung ab.

Kamp-Lintfort, 30. September 2004

Erster Beigeordneter

Dr. Müllmann
als Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

1. Am 10. Oktober 2004 findet die Stichwahl des Landrates des Kreises Wesel statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. August bis zum 5. September 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Hiervon sind Wahlberechtigte ausgenommen, die bereits einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und/oder einen gültigen Ausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel (grau mit schwarzem Aufdruck), der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat nur eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **8. Oktober 2004, 18:00 Uhr**, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 28. September 2004

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Einladung
zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt
am Mittwoch, dem 13. Oktober 2004 um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal 1 des Rathauses

Tagesordnung

a) öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung durch den Wahlleiter
2. Feststellung des Altersvorsitzenden
3. Bestellung des Schriftführers und der zwei stellvertretenden Schriftführer
6. Vereidigung des gewählten Bürgermeisters auf das bereits mit dem Amtsantritt übernommene Amt durch den Altersvorsitzenden mit Amtseinführung
5. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
6. Fragestunde für Einwohner
7. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 20. Juli 2004
- 8.1 Festlegung der Zahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 8.2 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
9. **Ausschüsse:**
- 9.1 Bildung, Größe und Zusammensetzung (siehe auch beiliegende Anträge der FBG-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Wirtschaftsförderungsausschuss und Umweltausschuss)
- 9.2 Besetzung (einheitlicher Wahlvorschlag oder Wahlen für jeden Ausschuss)
- 9.3 Bestellung der beratenden Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 11 GO NW,
- 9.4 Wahl sachkundiger Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NW
- 9.5 Erklärung der Fraktionen über eine Einigung hinsichtlich der Verteilung der Ausschussvorsitze und der 1. und 2. stellvertretenden Ausschussvorsitze und Erklärung eines evtl. Widerspruchs gem. § 58 Abs. 5 Sätze 1 - 4 GO NW
oder Durchführung des Zugreifverfahrens

9.6 Nennung des Namens des Ausschussvorsitzenden und des 1. und 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für jeden dem Zugreifverfahren unterliegenden Ausschuss durch die Fraktionen gem. § 57 Abs. 5 Satz 5 GO NW

10. Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort:

10.1 1. Mitglieder der **Verbandsversammlung**

2. Stellvertretender Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

3. Stellvertretender **Verbandsvorsteher**

10.2 1. Mitglieder des **Verwaltungsrates** der Sparkasse Duisburg

2. Stellvertretende/r **Verwaltungsratsvorsitzende/r** der Sparkasse Duisburg

3. Stellvertretender **Beanstandungsbeamter** zum **Verwaltungsrat** der Sparkasse Duisburg (Variante 1)

Beisitzender **Hauptverwaltungsbeamter** für den **Verwaltungsrat** (Variante 2)

4. Mitglied u. stellvertretender **Vorsitzender** des **Kreditausschusses**

11. Vertretungen in Gesellschaften, Verbänden und Vereinen

11.1 Vertretung der Stadt in der **Gesellschafterversammlung**, dem **Aufsichtsrat** und dem **Beirat** der "Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH"

11.2 Vertretung der Stadt im **Verwaltungsrat** der "wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg"

11.3 Vertretung der Stadt in der **Gesellschafterversammlung** und im **Aufsichtsrat** der Grafschaft Moers -Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH-

11.4 Vertretung der Stadt in der **Gesellschafterversammlung** und im **Aufsichtsrat** der Kreis Weseler Abfall GmbH

11.5 Vertretung der Stadt in der **Gesellschafterversammlung** der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung GmbH

11.6 Vertretung der Stadt in der **Gesellschafterversammlung** von Radio Kreis Wesel

11.7 Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in der **Gesellschafterversammlung** und im **Aufsichtsrat** der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH

11.8 Vertretung der Stadt im **Beirat** der Steinkohlen-Wärme GmbH Kamp-Lintfort (SKW)

- 11.9 Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in der **Gesellschafterversammlung** und im **Aufsichtsrat** der Fernwärmegesellschaft Wärmeversorgung Kamp-Lintfort GmbH
- 11.10 Vertretung der Stadt in der **Mitgliederversammlung** des Landestheaters Burghofbühne im Kreis Wesel e.V.
- 11.11 Vertretung der Stadt in der **Genossenschaftsversammlung** der LINEG
- 11.12 Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort im **Beirat** für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
- 11.13 Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in der **Mitgliederversammlung** des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- 11.14 Vertretung der Stadt im **Vorstand** des Partnerschaftsvereins Kamp-Lintfort e.V.
- 11.15 Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in der **Gesellschafterversammlung** der Starterzentrum Dieprahm GmbH
- 11.16 Wahl der **Beiratsmitglieder** des Vereins Drogenberatung Kamp-Lintfort e. V. und der **stellvertretenden Beiratsmitglieder**
- 11.17 Vertretung der Stadt im **Beirat** der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Wesel mbH
- 11.18 Vertretung der Stadt in der **Mitgliederversammlung** der Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK)
- 11.19 Wahl der Vertreter (Ratsmitglieder) und der Stellvertreter der Stadt im **Beirat** der Volkshochschule
- 11.20 Vertretung der Stadt in der **Gesellschafterversammlung** der Touristik-Agentur Niederrhein GmbH
- 12.1 Mitteilungen
- 12.2 Anträge (s. TOP 9.1)
- 12.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 12.4 Anfragen
- 12.5 Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

- 13. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 20. Juli 2004

- 14.1 Mitteilungen
- 14.2 Anträge
- 14.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 14.4 Anfragen
- 14.5 Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamp-Lintfort - ABC-Gebäude -

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2004 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - ABC-Gebäude - beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als Höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 8. Juni 2004 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26. August 2004 unter dem Aktenzeichen 35.2-11.27 (Kam-13) 04 gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - ABC-Gebäude - wird einschließlich des Erläuterungsberichtes während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen während der o.g. Dienststunden Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - ABC-Gebäude - gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - ABC-Gebäude - sind in dem Orientierungsplan, der dieser Bekanntmachung beigelegt ist, dargestellt.
2. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet

oder

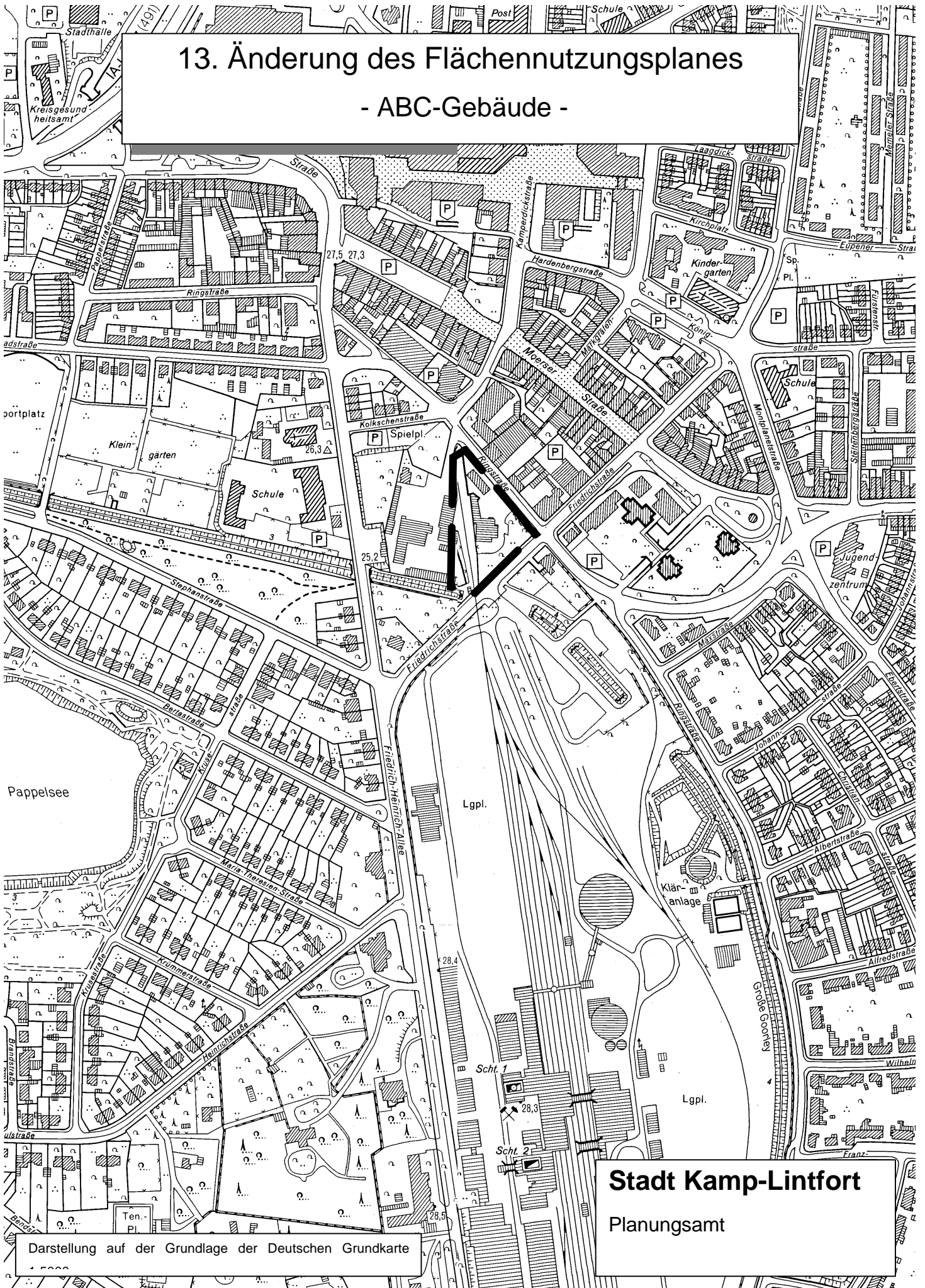
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 13. September 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

- ABC-Gebäude -



Stadt Kamp-Lintfort

Planungsamt

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der wir4-Wirtschaftsförderung
über den Jahresabschluss
sowie Lagebericht
zum 31. Dezember 2003**



Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 15. Juli 2004 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2003 wird mit einer Bilanzsumme von 380.160,01 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2003 beträgt 497.813,30 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2003 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 1. September 2004 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab 1. September 2004 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 14. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

27. September 2004 bis 8. Oktober 2004

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 25. August 2004

Hans-Peter Kaiser
Vorstand

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/03

Zwangsversteigerung

Der Versteigerungstermin vom 26. August 2004, 11:00 Uhr wird wegen Verhinderung des Sachbearbeiters und seines Vertreters aufgehoben und wie folgt neu bestimmt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. Dezember 2004, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Teilerbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39 Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche Rundstraße mit einer Größe von 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 1. April 1962 eingetragen ist.

Veräußerungen sowie Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie mit Reallasten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Grundstückseigentümer ist die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg eingetragen. Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 5. April 1962.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard), einer kleinen Teeküche (sehr schmal, 1,20m), einem Gastraum (120 m²) und zwei Kellerräumen, Nutzfläche 132 m².

Die Fensteranlage wurde in PC-Rahmen mit Iso-Verglasung und Rollläden erneuert. Der Boden ist

komplett gefliest. Die Inneneinrichtung wird nicht mit versteigert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen massiv erbautem Hochhaus, Baujahr 1962. Zentrale Beheizung durch Fernwärme; Warmwasser wird mit E-Druchlauferheizern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. Januar 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Andreas Grocholla, geboren am 14. April 1960.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 6. November 2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)

Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 022/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. Februar 2005, 9:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Lintfort Blatt 4257, 4260, 4270, 4271, 4272 eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 4257

447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 7 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4260

350.352/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 10 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4270

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 20 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4271

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 21 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4272

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung (Lintfort Blatt 4257) im 2. Obergeschoss rechts mit einer Wohnfläche von rd. 46 m², einem Ladenlokal im Erdgeschoss (Lintfort Blatt 4260) mit einer Nutzfläche von rd. 36 m² und 3 Massivgaragen (Lintfort Blatt 4270, 4271, 4273). Die Wohnung und das Ladenlokal befinden sich in einem 3 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, das 1956 in massiver Bauweise erstellt wurde. Die Garagen wurden 1952 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 9. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Wohnung Lintfort Blatt 4257: 35.000,00 €
- Ladenlokal Lintfort Blatt 4260: 47.000,00 €
- Garage Lintfort Blatt 4270: 4.000,00 €,
- Garage Lintfort Blatt 4271: 4.000,00 €,
- Garage Lintfort Blatt 4272: 4.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Priester)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 021/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Februar 2004, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2085 eingetragene Teilerbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 3 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 9, groß: 197 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges (Anbauten 1 - 2-geschossig) Wohn- und Geschäftshaus in massiver Bauweise beidseitig angebaut im Jahre 1912 errichtet, 1990 umgebaut und erweitert.

Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 506,74 m².

Der gewerbliche Teil wird derzeit im Erdgeschoss als Diskothek und im 1. Obergeschoss als Pizzeria genutzt. Im Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung (55,70 m² Wohnfläche).

Auf dem Grundstück (197 m²) befinden sich 7 Kfz-Einstellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 8. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 249.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Priester)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 029/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Februar 2004, 9:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2735 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1574, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 2, 3, groß: 2.585 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Gewerbe- und Wohnobjekt. Das Grundstück ist mit zwei aneinander liegenden 1 1/2-geschossigen und voll unterkellerten Wohnhäusern und einer Werkhalle (zur Zeit als Schreinerei genutzt) mit Bürotrakt bebaut. Baujahr 1991.

Die Wohnhäuser sind in konventioneller Bauweise errichtet. Die in Holzleimbinderkonstruktion errichtete Werkhalle hat im vorderen Teil einen Bürotrakt mit entsprechenden Nasszellen und Sozialräumen.

Die Wohnhäuser verfügen über eine Wohnfläche von ca. 121 m² und 170 m².

Der gewerbliche Teil hat eine Nutzfläche von 578 m² (Büro- und Sanitärflächen) und 578 m² (Hallflächen inklusive Lagerflächen). Das Grundstück ist 2.585 m² groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 1. April 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 685.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Priester)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3236006833 (alt 136006830) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3230050472 (alt 130050479) und Nr. 3234039992 (alt 134039999) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 9. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270120706 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203072347 (alt 103072344) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3234065179 (alt 134065176) und Nr. 3234065229 (alt 134065226) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211011188 (alt 111011185), Nr. 3758381648 (alt 28381648) und Nr. 3758407039 (alt 28407039) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271189742 (alt 171189749) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. September 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3233000169 (alt 133000166),
- Nr. 3233012073 (alt 133012070),
- Nr. 3233051048 (alt 133051045),
- Nr. 3233076698 (alt 133076695),
- Nr. 4233087859 (alt 133087858)

und

- Nr. 4317083915 (alt 817083918)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. September 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3204059749 (alt 104059746), Nr. 3237037639 (alt 137037636) und Nr. 4218000331 (alt 118000330) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. September 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 3209038953 (alt 109038950), Nr. 3233046402 (alt 133046409), Nr. 3233059579 (alt 133059576) und 3233066046 (alt 133066043) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. September 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 3200254674 (alt 100254671) und Nr. 3227026261 (alt 127026268) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. September 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 3219093378 (alt 119093375) und Nr. 3219086125 (alt 119086122) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. September 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3200321028 (alt 100321025) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. September 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3211126747 (alt 111126744) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. September 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3758306249 (alt 28306249) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. September 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)